



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joachim Behm (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Änderung der Landesbauordnung

1. Plant die Landesregierung eine Änderung der Landesbauordnung mit dem Ziel eine Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern bei privaten Bauten bzw. Neubauten vorzunehmen?

Antwort:

Nein.

2. Wer soll nach Auffassung der Landesregierung ggf. überprüfen, ob in der Folge einer entsprechenden Änderung der Landesbauordnung die notwendige Anzahl von Rauchwarnmeldern in den Gebäuden vorhanden ist?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Sind in allen Gebäuden der Landesverwaltung heutzutage ausreichend Rauchwarnmelder vorhanden? Wann und von wem hat die Landesregierung dies zuletzt überprüfen lassen?

Antwort:

Die Gebäude der Landesverwaltung sind auch unter Berücksichtigung des Bestandschutzes im bauaufsichtlich erforderlichen Umfang mit technisch

standschutzes im bauaufsichtlich erforderlichen Umfang mit technisch komplexen Rauchmeldern ausgestattet, die jedoch nicht mit handelsüblichen Rauchmeldern vergleichbar sind. Deren regelmäßige Überprüfung obliegt den hausverwaltenden Dienststellen.

Nach dem Brandschutzgesetz und der geltenden Landesverordnung über die Brandverhütungsschauen werden in den Gebäuden der Landesverwaltung Brandschauen von den dafür zuständigen Behörden durchgeführt. Dabei wird die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in betrieblicher und baulicher Hinsicht geprüft. Bei bauaufsichtlichem Erfordernis werden in der Regel Brandmeldeanlagen eingebaut, die weit über die Funktion einer handelsüblichen Rauchmeldeanlage hinausgehen.